

Änderungen der Corona-Verordnung Absonderung vom 26.01.2022

Begriffsbestimmungen

„Quarantänebefreite Personen“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- a) Person, die zwei Impfungen erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- b) genesene Person, deren PCR-Nachweis nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- c) geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- d) genesene Person, die ein oder zwei Impfungen erhalten hat (Reihenfolge der Impfung und Infektion ist unerheblich)

	Krankheitsverdächtige Person	Positiv getestete Person	Haushaltsangehörige Person	Enge Kontaktperson
Absonderungsbeginn	§ 3 Abs. 1 unverzüglich	§ 3 Abs. 2 Unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Mit Kenntnisnahme von dem positiven PCR- oder Schnelltestergebnis eines im selben Haushalt wohnenden Primärfalls <i>Ausnahme:</i> § 4 Abs. 1 S. 2 Eine Absonderungspflicht für quarantänebefreite Personen besteht nicht	Mit der Mitteilung über eine im Einzelfall bestehende Absonderungspflicht durch die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) <i>Ausnahme:</i> § 4 Abs. 1 S. 2 Eine Absonderungspflicht für quarantänebefreite Personen besteht nicht
Absonderungsende	§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 10 Tage nach dem Erstdurchweis des Erregers § 3 Abs. 3 Nr. 3 bei denen die Testung mittels eines Schnelltests durchgeführt wurde, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses § 3 Abs. 4 Eine Freitestung mittels eines negativen Schnelltests ist frühestens am siebten Tag der Absonderung möglich Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mind. 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben. § 3 Abs. 5 Eine Freitestung ist bei Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen erst nach einem negativen PCR-Test möglich. Dieser darf frühestens am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben.	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 10 Tage nach dem Erstdurchweis der Infektion beim Primärfall § 4 Abs. 5 Nr. 1 Eine Freitestung für Schüler*innen und Kinder in KiTas ist ab dem fünften Tag der Absonderung mit Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses möglich. Der Test darf frühestens an diesem Tag erfolgen. § 4 Abs. 5 Nr. 2 Für die übrigen Personen ist eine Freitestung ab dem siebten Tag der Absonderung mit Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses möglich. <i>Ausnahme:</i> § 4 Abs. 1 S. 2 Eine Absonderungspflicht für quarantänebefreite Personen besteht nicht.	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 10 Tage ab dem ihnen durch die Behörde mitgeteilten letzten Kontakt zum Primärfall <i>Ausnahme:</i> § 4 Abs. 1 S. 2 Eine Absonderungspflicht für quarantänebefreite Personen besteht nicht

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Bei Schülerinnen und Schülern, in deren Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe eine Infektion aufgetreten ist, besteht eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Schultagen. (§ 5 Abs. 1 S. 1)
- Die Testpflicht gilt **nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit diese quarantänebefreit sind. (§ 5 Abs. 1 S. 2)
- Bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, in deren Einrichtung eine Infektion aufgetreten ist, besteht eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von fünf Tagen. (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1)
- Die Testpflicht gilt **nicht** für Kinder, soweit diese quarantänebefreit sind. (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2)
- Bei einem durch die zuständige Behörde festgestellten relevanten Ausbruchsgeschehen gelten diese Regelungen nicht.

Wenn das Lüftungskonzept mit Frischluftzufuhr (und die entsprechenden schulischen Maskenvorschriften) eingehalten wurde und kein relevantes Ausbruchsgeschehen (≥ 5 Fälle, bzw. bei Gruppen unter 25 Pers. 20% der Gruppe) vorliegt, wird keine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter eingeleitet und es gilt die 5-tägige Testpflicht gemäß der CoronaVO Absonderung in Schule und Kita. (Information des SM vom 12.01.2022)

Testpflicht

Nach § 6 CoronaVO Absonderung sind Personen, die durch einen selbst vorgenommenen überwachten Test (Schnelltest) oder einen Selbsttest positiv getestet wurden, verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV auf das Coronavirus testen zu lassen.

Übergangsregelung

Da es in diesem Fall keine Übergangsvorschrift gibt, wie in der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (§ 9), bleiben die Regelungen der alten Verordnung **nicht** bestehen.

Stand: 26. Januar 2022
CoronaVO Absonderung